

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 08/2020

Anlage 1 zur TOP 7

am: Mittwoch, 08.07.2020, um 19.30 Uhr
in der Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:	1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer:	VAR Landgraf
Gemeinderäte:	Folger Renate, Huber Robert, Jungwirth Erich, Kirschner Johann, Lentner Andreas, Marketsmüller Christof, Oppenrieder Birgitta, Sedlmaier Michael, Stettner Johann jun., Stimmer Ulrich (ab TOP 3b), Thalmeier Georg, Voderholzer Michael, Wimmer Michael
Nichtanwesend waren:	Harteringer Peter - entschuldigt -

A. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

AE: 13:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.06.2020 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 13:0

3. Vollzug des BauGB;

- a) Antrag der Fa. Stefan Huber, Kieswerke-Transporte-Erdbewegungen, auf Verlängerung der Genehmigung zum Abbau von Kies und Sand im Trockenbauverfahren mit Wiederverfüllung von Z0-Material auf den Grundstücken Fl.Nrn. 435/1, 435/2 (T) und 438, Gemarkung Obertaufkirchen (Thalham)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem vorliegenden Antrag unter der Voraussetzung sein Einverständnis, dass die Zufahrt zur Kiesgrube ab Fertigstellung der neuen Gemeindeverbindungsstraße zwischen Kreisel Kreisstraße MÜ 30 und Thalham und der hiervon abzweigenden neuen Kiesgrubenzufahrt zukünftig über die neue Gemeindeverbindungsstraße und die neue

Kiesgrubenzufahrt zu erfolgen hat. Der Antragsteller hat für die geordnete Unterhaltung (Sauberkeit, Staubfreiheit) des Zufahrtsweges und der neuen Gemeindeverbindungsstraße zu sorgen.

AE: 13:0

b) Bauvoranfrage der Frau Hildegard Karl zur Errichtung eines Austragshauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3259, Gemarkung Obertaufkirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Antrag auf Vorbescheid sein Einvernehmen.

AE: 14:0

4. Vollzug des BauGB;

7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlwinkel“;

**Behandlung der Äußerungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung;
Satzungsbeschluss**

Vortrag:

Mit Beschluss vom 20.05.2020 billigte der Gemeinderat den Änderungsentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlwinkel“ des Planungsbüros Peter Köhldorfer, Schnaitsee, vom 12.05.2020 und beauftragte die Verwaltung, die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 06.07.2020. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 22.05.2020. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird. Ebenso wurde den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.05.2020 Gelegenheit gegeben, bis zum 26.06.2020 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Sr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 9 – 11, 80335 München;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;
- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kraftwerke Haag, Gabelberger Str. 25, 83527 Haag i.OB;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht Gruppe, Bahnhofstr. 9, 83555 Gars-Bahnhof;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;

- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhözlstr. 15, 84419 Schwindegg
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;
- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen

a) Landratsamt Mühldorf a. Inn (Schreiben vom 23.06.2020);

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Da es sich hier um eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren handelt, empfiehlt das Landratsamt, zur Rechtsklarheit den Hinweis zu § 13a BauGB in der Präambel zu streichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis des Landratsamtes zur Kenntnis. Der Hinweis zu § 13a BauGB wird in der Präambel gestrichen.

AE: 14:0

b) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 15.06.2020);

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Starkniederschläge

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in das Bauvorhaben bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz von eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet des Ornauer Baches für HQ100 wurde 2018 vom Ingenieurbüro Behringer und Partner ermittelt. Daraus geht hervor, dass sowohl das bestehende Wohngebäude als auch der geplante Anbau außerhalb des o.g. Überschwemmungsgebietes liegt. Dennoch ist bei noch größeren Niederschlagsereignissen (HQextrem) eine Überflutung des Plangebietes nicht auszuschließen.

Gewässerunterhaltung

Nördlich des Plangebietes verläuft ein unbenanntes Gewässer. Der Mindestabstand von der nördlichen Baugrenze zur südlichen Böschungsoberkante dieses Baches beträgt rund 2,50 m. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird dadurch erheblich eingeschränkt.

Folgerungen für die Bauleitplanung

Im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren und damit verbundenen Reduktion von Risiken kann die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung durch Festsetzungen und Hinweise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten. Hinsichtlich der genannten Gefährdung halten wir folgende Festsetzungen für notwendig:

Starkniederschläge

Die Rohfußbodenoberkante im Erdgeschoss des Bauvorhabens sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Das Gebäude ist bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und soweit notwendig auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Gewässerunterhaltung

Aufgrund der Nähe der Baugrenze zum unbenannten Bach nördlich des Plangebietes empfehlen wir dringend, die Baugrenze nördlich des bestehenden Gebäudes bis zur Außenfassade zurückzusetzen und den geplanten westlichen Anbau soweit nach Süden zu verschieben, dass ein Mindestabstand zur südlichen Grenze des Gewässers von 4,00 m gewährleistet ist.

Hinweise

Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser. Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung hinweisen: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

Überschwemmungsgebiet

Das bestehende Wohngebäude und der geplante Anbau liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Ornauer Baches bei HQ100. Dennoch ist bei noch größeren Niederschlagsereignissen (HQextrem) eine Überflutung des Plangebietes nicht auszuschließen. In der Abwägung zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden empfehlen wir eine hochwassersichere Bauweise.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis.

Zu der angeführten Ermittlung des Überschwemmungsgebietes des Ornauer Baches ist festzustellen, dass die Gemeinde die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes beauftragt hat; eine abschließende und mit der Fachbehörde hinreichend abgestimmte Ermittlung des Überschwemmungsgebietes des Ornauer Baches liegt aus Sicht der Gemeinde noch nicht vor.

Mit Blick auf die Gewährleistung des Gewässerunterhalts wird die ursprüngliche Baugrenze nördlich des bestehenden Gebäudes bis zur bestehenden Außenfassade zurückgenommen. Die Eigentümer des Grundstücks haben der entsprechenden Änderung zugestimmt. Die

Baugrenze des geplanten Gebäudeanbaus wird wie im Planentwurf dargestellt beibehalten. Somit ist an der nordwestlichen Ecke des Anbaus für den Gewässerunterhalt ein Abstand von rd. 3,40 m zum Bach gewährleistet.

Die Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes zu Starkniederschlägen, zu Hochwasser und Versicherungen und zum Überschwemmungsgebiet des Ornaubaches werden an den Planer sowie an die Bauherren weitergegeben.

AE: 14:0

c) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 26.05.2020);

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Der Planer sowie die Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend informiert.

AE: 14:0

B. Äußerungen der Bürger

Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Kein Beschluss

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlwinkel“ in der Fassung vom 08.07.2020 als Satzung.

AE: 14:0

**5. Vollzug des BauGB;
1. Änderung der 2. Ergänzungssatzung Hofgiebing;
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Änderungs-, Billigungs-, und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die „1. Änderung der 2. Ergänzungssatzung Hofgiebing“ in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 08.07.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten. Die Planungskosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

AE: 14:0

**6. Errichtung eines Mobilfunkmasten – Standortsuche im Bereich der Auffahrt zur Bundesautobahn A94;
Beteiligung der Gemeinde durch die Fa. Bernhard ConsKom GmbH & Co. KG, Dessauer Str. 9, 80992 München, im Auftrag der Fa. Vodafone GmbH**

Beschluss:

Mit der Errichtung eines Mobilfunkstandorts an dem vorgeschlagenen Standort besteht kein Einverständnis.

Angesichts der verschiedenen aktuell in Planung befindlichen neuen Mobilfunkstandorte erhebt die Gemeinde Obertaufkirchen die Forderung nach einer Abstimmung der verschiedenen Planungen mit dem Ergebnis eines zwischen den Netzbetreibern und der Gemeinde abgestimmten Standortkonzepts.

AE: 14:0

7. Feststellung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird mit einem ergebniswirksamen Soll in Einnahmen und Ausgaben

beim Verwaltungshaushalt in Höhe von	4.328.100,67 EUR und
beim Vermögenshaushalt in Höhe von	5.432.253,54 EUR

Gesamt	9.760.354,21 EUR	festgestellt.
=====		

Die in der Jahresrechnung aufgestellten überplanmäßigen Ausgaben werden durch den Gemeinderat genehmigt. Die Zusammenstellung der Jahresrechnung einschließlich der Aufstellung der überplanmäßigen Ausgaben ist in der Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

AE: 14:0

8. Zuschussantrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes für den Landkreis Mühldorf a. Inn des Diakonischen Werkes Traunstein e. V. für das Jahr 2021;

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt für 2021 einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro.

AE: 14:0

9. Informationen und Bekanntgaben

a) Antrag auf Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis „Salzach-Inn“

Vortrag:

Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt mit E-Mail vom 06.07.2020 mit, dass die RDG Energy GmbH die Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis „Salzach-Inn“ um weitere drei Jahre beantragt habe. Nach dem nichtfündigen Ergebnis der Bohrung Schicking 2 (Wiederaufwältigungsbohrung der Lagerstätte Ampfing zur Gewinnung von Erdöl und Erdölgas) soll im Verlängerungszeitraum eine weitere Bohrung geplant und durchgeführt werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 15 BBergG werden derzeit die zu beteiligenden Fachbehörden um Stellungnahme zu entgegenstehenden öffentlichen Interessen gebeten. Die im Feld liegenden Gemeinden und Städte erhalten den Antrag zur Kenntnis. Eine Beteiligung der Kommunen erfolgt ggf. gesondert bei Durchführung konkreter Maßnahmen im Erlaubnisfeld, z.B. bei der Durchführung der Bohrung im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren durch das Bergamt Südbayern.

Kein Beschluss

B. Nichtöffentliche Sitzung